

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/10/0032

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 90 Abs. 2 UG ist vor dem Hintergrund der in den Materialien (RV 455 BlgNR 18. GP, 21f; RV 588 BlgNR 20. GP, 101) zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers dahin zu verstehen, dass damit - wie bereits in § 40 Abs. 10 AHStG normiert wurde - eine Antragstellung an einer (einzigen) Universität bzw. Pädagogischen Hochschule vorgesehen wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025100032.J03